



Beitragsordnung

Hagener Sportverein 1920 e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

Stand: März 2015

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Struktur und die Höhe der Beiträge.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

JU	01	Jugendliche	60,00
ER	02	Erwachsene über 18	92,00
2E	03	Ehepaare	184,00
Fa.	04	Familienbeitrag mit Kindern	170,00
JU/ER	05	Azubis, Studenten	60,00
Ra	06	Rentner, aktiv	60,00
Re	06	Rentner, passiv	56,00
PA	07	Passive, Fördermitglieder	56,00

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 - 07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 05.
4. Ehepaare können ab dem 1. Kind den Familienbeitrag beantragen. Ebenso Alleinerziehende ab dem 2. Kind. MitgliederInnen können nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Familienverband verbleiben, wenn sie wie die MitgliederInnen in der Beitragsform 05 mit entsprechenden Unterlagen nachweisen, dass sie sich in der Ausbildung befinden.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird als Halbjahresbeitrag im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren jeweils am **10. Februar** und am **10. Juli** eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, erhalten vom Verein eine Rechnung, die innerhalb einer Woche zu bezahlen ist.
7. Bei Mahnungen können zeitgemäße Mahngebühren erhoben werden.

8. Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe des Jahres, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme und endet mit der Wirksamkeit des Austritts.
9. In den einzelnen Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erhoben werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Abteilungsleitung sowie eines Beschlusses einer Abteilungsversammlung. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, Zeitmitgliedschaften o. ä.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Beitragserhebung

1. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch die Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Kreditinstitut: Sparkasse Osnabrück
Bankleitzahl: 265 501 05
Konto: 1643107269
IBAN: DE 85 2655 0105 1643 1072 69
BIC: NOLADE22XXX

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine unterschriebene schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand. Der Austritt muss spätestens am 1. Tag des Kalendervierteljahres zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden.
2. Ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch an dem Vermögen des Vereins nicht zu. Sie erhalten auch keine gezahlten Beiträge zurück. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Vereins.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom _____ in Kraft.